

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.139

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4911/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4911/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage „Terroranschlag in Wien“ (3988/J)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist über die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) die Anzahl jener (mutmaßlicher) terroristischer Straftäter automationsunterstützt auswertbar, welche seit 01.01.2020 aus der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassen wurden?*
  - a. *Wenn ja, wie viele wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen wurden seit 01.01.2020 aus der Untersuchungshaft entlassen?*
  - b. *Wenn ja, wie viele wegen terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen wurden seit 01.01.2020 (bedingt) aus der Strafhaft entlassen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Justizapplikation der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) kommt im Anwendungsbereich der Justizanstalten zum Einsatz und ermöglicht die gewünschte

automationsunterstützte Auswertung. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 27 Personen, deren Haftgründe u.a. auf die Bestimmungen der §§ 278 ff StGB zurückzuführen waren, aus österreichischen Justizanstalten entlassen; davon

- a. acht Personen aus dem Haftstatus der Anhaltung (binnen 48 Stunden nach Einlieferung in eine Justizanstalt) sowie zehn Personen aus dem Haftstatus der Untersuchungshaft,
- b. neun Personen aus einer Strafhaft, davon eine gem. § 133a StVG, eine infolge Strafendes und sieben infolge einer bedingten Entlassung.

Haftstatus bei Entlassung	
Entlassungsgrund	Anzahl
<b>Anhaltung</b>	<b>8</b>
Anordnung/Aufhebung der Anhaltung	1
Bescheid	1
Beschluss	6
<b>Strafhaft</b>	<b>9</b>
§ 133a StVG	1
§ 46 Abs 1 StGB mit BWH (Weisungen)	7
Strafende	1
<b>Untersuchungshaft</b>	<b>10</b>
Beschluss	10
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>

#### Zur Frage 2:

- *Wird im Bundesministerium für Justiz eine regelmäßig aktualisierte Liste aller wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278b ff StGB inhaftierter Personen geführt?*
  - a. *Wenn ja, welche personenbezogenen Daten sind in dieser Liste ausgewiesen?*
  - b. *Wenn ja, wer erstellt diese Liste (automationsunterstützt) und wem wird sie regelmäßig zur Kenntnis gebracht bzw. zur Verfügung gestellt?*
  - c. *Wenn ja, können anhand dieser regelmäßig aktualisierten Liste (bspw. durch Vergleich der Listeneinträge mit jenen der Vortage, - Wochen oder - Monate etc.) Zu- und Abgänge erhoben werden?*
  - d. *Wenn ja, wie viele wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen wurden gemäß diesen Listeneinträgen seit 01.01.2020 aus der Untersuchungshaft entlassen?*

*e. Wenn ja, wie viele wegen terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen wurden gemäß diesen Listeneinträgen seit 01.01.2020 (bedingt) aus der Strafhaft entlassen?*

In der IVV können Insass\*innen, die u.a. nach den Bestimmungen der §§ 278ff StGB in Haft angehalten werden, abgefragt und in Listenform ausgewertet werden.

- a) In der Liste sind an personsbezogenen Daten Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis erfasst.
- b) Der Abruf derselben ist berechtigten Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz möglich.
- c) Ein durch Einsichtnahme manuell durchzuführender Vergleich der Abfragelisten lässt auch das Erheben von Zu- und Abgängen zu.
- d) Es erfolgten keine Entlassungen aus der Untersuchungshaft „gemäß diesen Listeneinträgen“, sondern aufgrund von Entscheidungen der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1a.
- e) „Gemäß diesen Listeneinträgen“ erfolgten auch keine (vorzeitigen) Entlassungen aus der Strafhaft. Die Entlassungszeitpunkte wurden entweder aufgrund der Entscheidungen der Vollzugsgerichte (bei bedingten Entlassungen oder § 133a StVG) oder infolge Strafzeitberechnung (im Falle Strafende) festgesetzt. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1 b.

**Zur Frage 3:**

- *Sind durch die Leiter der Justizanstalten bzw. durch von ihnen damit beauftragte Personen dem Bundesministerium für Justiz alle Zu- und Abgänge von wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278b ff StGB inhaftierter Personen zu melden?*
  - a. *Wenn ja, wie und durch wen werden diese Meldungen ausgewertet bzw. (automationsunterstützt) weiterverarbeitet, bspw. im elektronischen Akt (ELAK)?*
  - b. *Wenn ja, wie viele solcher Meldungen über Entlassungen aus der Untersuchungshaft von wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen sind seit dem 01.01.2020 ergangen?*

- c. Wenn ja, wie viele solcher Meldungen über (bedingte) Entlassungen aus der Strafhaft von wegen terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftiert gewesene Personen sind seit dem 01.01.2020 ergangen?*
- d. Wenn nein, warum nicht?*

Zu lit. a.:

Ja, die Vollzugsbehörden haben die Zu- und Abgänge von wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach § 278 ff StGB inhaftierten Personen auf dem elektronischen Wege der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz zu melden und in der IVV zu vermerken. Zudem werden Meldungen von Personen, die sich nach §§ 278b ff StGB in Haft befinden, im elektronischen Akt (ELAK) erfasst.

Zu lit. b. bis d.:

Von 1. Jänner 2020 bis 20. Jänner 2021 sind jeweils neun diesbezügliche Meldungen ergangen.

**Zur Frage 4:**

- In der am 23.12.2020 unter 3966/AB ergangen Anfragebeantwortung haben sie die Fragen 41 nicht bzw. lediglich mit dem Hinweis beantwortet, dass es sich aus Sicht der zuständigen Sektion bei dem Violent Extremist Risk Assessment um ein „geeignetes Verfahren“ handelt, weshalb diese Frage hier erneut gestellt wird: Wie kommen Sie zu der falschen Einschätzung, dass es sich bei dem genannten „Violent Extremist Risk Assessment (VERA-2R) überhaupt um ein Screening-Verfahren handelt, denn sowohl das RAN als auch die Autoren des VERA selbst grenzen dieses Instrument jedenfalls klar von allen Screening-Verfahren ab? (bitte um genaue Darlegung, da eine Kennzeichnung bzw. jahrelange Erprobung des VERA-2R als Screening-Verfahren auf schwerwiegende fachliche Defizite in der zuständigen Sektion schließen lässt).*

Die in der Voranfrage Nr. 3988/J-NR/2020 betreffend „Terroranschlag in Wien“ zitierte Presseinformation des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Jänner 2017 ist so zu verstehen, dass mit „Screening Verfahren“ das „Dynamische Risiko Analyse Systems“ (DyRiAS) gemeint war; VERA 2R stellt eines der erwähnten Risikoeinschätzungsinstrumente dar.

Aus Sicht der zuständigen Fachsektion handelt es sich bei VERA 2R um ein geeignetes Verfahren für die individuelle Risikoeinschätzung. Der Unterschied zwischen Screening und Riskassessment ist bekannt. Ich verweise hierzu auf meine Antworten zu den Fragen 5 und 6.

**Zur Frage 5:**

- *Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem VERA-SR vorgenommen?*
  - a. *Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, das genannte Verfahren befindet sich derzeit in Erprobung. Die Anwendung wird in den Justizanstalten derzeit vorbereitet. VERA 2R ist lediglich als unterstützendes Instrument für konkrete Vollzugsplanungen geplant.

**Zur Frage 6:**

- *Welchen Regelungen (Erlässe etc.) wurden durch das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Verwendung des „Dynamischen Risiko Analyse Systems“ (DyRiAS) bzw. des „Screener Islamismus“ getroffen? (bitte um genaue Darlegung!)*

Mit Erlass BMJ GD41712/0011-II/3/2017 wurde das Screeninginstrument DyRias eingeführt. Dieses Screeninginstrument erlaubt eine rasche strukturierte Einschätzung relevanter Verhaltensbereiche. Es ersetzt keine ausführlichen Verfahren zur Abschätzung von Gewaltrisiken, wie VERA 2R oder andere Risikoanalyseverfahren, kann aber Hinweise darauf geben, welche professionellen Instrumente zur vertiefenden Risikoanalyse angemessen sind.

Der DyRias Screener kann bei konkreten Vollzugsplanungen unterstützend eingesetzt werden.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *7. Wann, durch wen und für welchen Zeitraum wurde(n) die entsprechende(n) Programmlizenz(en) erstmals beschafft? (bitte um genaue Darlegung!)*
- *8. Wann wurde die entsprechende Programmlizenz(en) sodann verlängert oder neuerlich beschafft (bitte um Darlegung des Verlaufes!)*
- *9. Durch wen die entsprechende Programmlizenz(en) sodann verlängert oder neuerlich beschafft (bitte um Darlegung des Verlaufes)?*
- *10. Für welchen Zeitraum wurde(n) die entsprechende Programmlizenz(en) sodann verlängert oder neuerlich beschafft (bitte um Darlegung des Verlaufes)?*

Das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement (I:Ps:BM) hat im Juni 2017 die Lizenzen zur Verfügung gestellt. Diese Lizenzen sind dauerhaft gültig und müssen nicht verlängert werden.

**Zur Frage 11:**

- *Wurde eine Bewertung zu Kujtim FEJZULAI mit dem DyRiAS bzw. dem Screener Islamismus vorgenommen?*
  - a. Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, der DyRias Screener kann bei konkreten Vollzugsplanungen unterstützend eingesetzt werden. Eine obligatorische Anwendung ist nicht vorgesehen (siehe Frage 6).

**Zur Frage 12:**

- *Welche Stellungnahmen (Art und Inhalt) werden im Auftrag der Vollzugsbehörden durch Mitarbeiter des Vereins DERAD zu jenen Personen abgegeben, die wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278b ff StGB inhaftiert sind?*

Sofern von den Justizanstalten die Leistungen des Vereins DERAD abgerufen werden, wird den Anstaltsleitungen eine schriftliche Dokumentation des Ergebnisses der Abklärungsgespräche (Einschätzung des Radikalisierungsgrades, Erforderlichkeit der Interventionsmaßnahmen), eine schriftliche Verlaufsdokumentation und Dokumentation zur Entwicklung der einzelnen Probanden zur Verfügung gestellt.

**Zur Frage 13:**

- *Auf welcher Informationsbasis und nach welcher wissenschaftlichen Methodik werden diese Stellungnahmen erstellt?*

Neben einer Analyse auf Grundlage der Gespräche (Interviews) mit den betreffenden Insass\*innen, werden vorhandene Daten, wie das persönliche Umfeld, konsumierte Medieninhalte, soziale Medien, Haltungen zu bestimmten zeitgeschichtlich relevanten Personen, Konflikten, anderen Menschengruppen, zum österreichischen Staat, Aqida, Kalam, Fiqh, Tawhid, Geschlechterfragen, Antisemitismus, Demokratie und Beziehungen zu Personen, die vom Verein DERAD mitbetreut werden, berücksichtigt. Die dabei erhobenen Informationen werden mit einem sozialwissenschaftlichen Ansatz zusammengeführt.

**Zur Frage 14:**

- *Sind durch das Bundesministerium für Justiz Mindestanforderungen an bzw. Qualitätsstandards für diese Stellungnahmen definiert?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Der Vertrag mit dem Verein DERAD legt fest, dass die schriftliche Dokumentation jedenfalls eine Einschätzung über den Radikalisierungsgrad und über erforderliche Interventionsmaßnahmen sowie über die individuelle Entwicklung umfasst.

**Zur Frage 15:**

- *Umfassen diese Stellungnahmen auch Aussagen zur Gefährlichkeit bzw. zur Legalprognose und - wenn ja - nach welcher wissenschaftlichen Methodik werden diese Aussagen generiert?*

DERAD trifft keine Aussagen zur Gefährlichkeit bzw. zur Legalprognose der Insass\*innen, sondern beschäftigt sich mit deren weltanschaulichen bzw. ideologischen Einstellungen im Kontext eines auch religiös begründeten politischen Extremismus und der damit einhergehenden Bereitschaft Gewalt zu rechtfertigen, zu propagieren oder auszuüben.

Hierbei geht es darum, die islamistische Ideologie zu dekonstruieren und eine Verhaltensänderung herbeizuführen, um am Ende bei der Distanzierungsarbeit zu Deradikalisierung und einem Ausstieg beizutragen.

Aufgabe der zuständigen Justizanstalt ist es, die Berichte von DERAD in die individuelle Vollzugsplanung zu integrieren und hinsichtlich weiterführender Einschätzungen im Gesamtkontext zu bewerten.

**Zur Frage 16:**

- *Über welche nachweisbaren Ausbildungen und Qualifikationen müssen die Mitarbeiter dieses Vereins mindestens verfügen, um zur Abgabe dieser Stellungnahmen berechtigt zu sein?*

Die Vereinsmitarbeiter\*innen müssen für die Querschnittsmaterie des islamistischen Extremismus eine wissenschaftliche Ausbildung, entweder aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, konkret der Islamwissenschaften, oder der Pädagogik mit Schwerpunkt auf islamwissenschaftliche Themen und Geschichte, mitbringen. Zudem bilden sich alle Mitarbeiter\*innen in internen Fortbildungen regelmäßig über die

Strömungen und die Entstehungsgeschichte des islamistischen Extremismus, bekannte Propagandisten und die von ihnen vertretenen Ideologien, die Konfliktgeschichte im Zusammenhang mit dem Islamismus, den legalistischen Islamismus, die Muslimbruderschaft, die politische Salafiyya und die Frühgeschichte des Islams sowie die damit zusammenhängenden Denkschulen, auf die Extremisten Bezug nehmen, weiter. Von der internen Weiterbildung sind auch die Bereiche Pädagogik, Antisemitismus, politische Bildung, Demokratiekultur, säkularer Staat, die Geschichte Österreichs, Menschenrechte und Extremismusprävention erfasst.

Für die Qualitätssicherung der Berichte werden diese einer Art Peer-Review-System unterzogen. Bei Besuchen im Gefängnis müssen die Mitarbeiter\*innen auch hospitieren, bevor sie dort selbst tätig werden können. In regelmäßigen stattfindenden Intervisionen werden die Fälle auch diskutiert.

DERAD bzw. seine Mitarbeiter\*innen haben im Feld der Extremismusprävention eine hohe Kompetenz. Sie geben ihre Expertise zum Beispiel UN-Organisationen wie UNODC und UNDP und dem „Radicalisation Awareness Network der Europäischen Kommission“ (RAN Europe) sowie auf internationalen Konferenzen vor Justiz- und Sicherheitsbehörden weiter. DERAD ist Mitglied des bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) in Österreich.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *17. Wie wird diese Qualifikation jeweils überprüft bzw. festgestellt und welche diesbezüglichen Regelungen (Erlässe etc.) sind durch das Bundesministerium für Justiz ergangen?*
- *18. Reicht die bloße Mitgliedschaft in bzw. Namhaftmachung durch diesen Verein, um einen direkten persönlichen Zugang zu wegen (mutmaßlicher) terroristischer Straftaten nach §§ 278 ff StGB inhaftierten Personen zu erhalten und zur Abgabe von Stellungnahmen dieser Personen betreffend befugt zu sein?*

Basierend auf dem Vertrag zwischen DERAD und dem Bundesministerium für Justiz kommt es den Mitarbeiter\*innen von DERAD zu, im Auftrag der jeweiligen Vollzugsbehörde 1. Instanz Berichte abzugeben. Darüber hinaus verweise ich auf meine Antwort zu Frage 19.

**Zur Frage 19:**

- *Wurden alle im Auftrag der Vollzugsbehörden zur Arbeit mit Insassen zugelassenen Mitarbeiter des Vereins DERAD sicherheitsgeprüft und – wenn nein – warum nicht?*

Mit dem im Jahr 2018 geschlossenen Vertrag wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein DERAD vereinbart, dass die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter\*innen dem Bundesministerium für Justiz, als Auftraggeber, vorab in einer Form anzuseigen sind, die diesem eine zeitnahe Verständigung der Justizanstalten sowie eine Identitätskontrolle (§ 94 Abs. 2 StVG) und eine Personenkontrolle (§ 101 StVG) vor Ort ermöglichen.

Der Verein DERAD hat sich im Zuge des Vertrages zudem verpflichtet, seine Mitarbeiter\*innen anzuhalten, eine Sicherheitserklärung nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Anlage B zur Sicherheitserklärungs-Verordnung BGBl II 2012/99) zu unterfertigen.

Die Mitarbeiter\*innen des Vereins erteilen dadurch nach § 55b Abs. 1 SPG gegenüber der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehenden Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz ihre Einwilligung, um die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung auf Basis der Sicherheitserklärung bei den Sicherheitsbehörden zu ersuchen.

i.V. Mag. Werner Kogler

